

Antrag

der

Abgeordneten **Sever, Mayer Johann, Dr. Öfner, Seidel Anton, Hummer und Genossen,**

betreffend

einen Gesetzentwurf über die Feststellung der Verantwortlichkeit und allfällige strafgerichtliche Verfolgung höherer Führer und deren Organe im gegenwärtigen Kriege.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Dem angeschlossenen Gesetz wird die Zustimmung erteilt.“

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag dem Heeresausschusse zuzuweisen.

Wien, 12. Dezember 1918.

J. Skaret.	Sever.
Ellenhogen.	Mayer.
Bolkert.	Dr. Öfner.
Weismüller.	Seidel Anton.
R. Müller.	Hummer.
Dr. A. Renner.	A. Seitz.
Dr. Waldner.	David.
Palme.	Hoch.
Jos. Luksch.	Wolek.
Iro.	Max Winter.
Löw.	J. Wagner.
Breitgmeider.	Malik.
Neumann.	Machitsch.
Kuranda.	Smitka.
	Dr. Jerzabek.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 79.**G e s e k**

vom

über

die Feststellung der Verantwortlichkeit und allfällige Strafgerichtliche
Verfolgung höherer Führer und deren Organe im gegenwärtigen
Kriege.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich
hat beschlossen:

§ 1.

(1) Es wird eine Kommission eingesetzt, die zunächst die Aufgabe hat, zu erheben, ob und inwiefern im Verlaufe des gegenwärtigen Krieges höheren Kommandanten oder deren Hilfsorganen ein grobes Verschulden bei der Führung der Truppen oder andere schwere Verstöße gegen ihre Dienstespflichten zur Last fallen. Insbesondere haben sich diese Erhebungen auf den Zusammenbruch der österreichisch-ungarischen Wehrmacht im Herbst 1918 und das Schicksal der deutschösterreichischen Truppen bei diesem Zusammenbruch und auf den Verlust von Kriegsgeräten und Vorräten zu erstrecken.

(2) Diese Erhebungen haben gleichzeitig den Anstoß zur Einleitung eines allfälligen Strafverfahrens gegen die Schuldtragenden zu geben.

§ 2.

Die Kommission wird von dem Staatsrat bestellt und hat aus vier Mitgliedern und zwei Ersatzmännern zu bestehen. Die Mitglieder und die Ersatzmänner dürfen der Nationalversammlung nicht angehören. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 79.

§ 3.

(1) Die Gerichtsbarkeit in allen Strafsachen, die sich auf die unter § 1 aufgezählten Gegenstände beziehen, kommt ausschließlich dem Obersten Gerichtshof zu.

(2) Er entscheidet in einem Senate, der aus dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und aus je drei Mitgliedern des Obersten Gerichtshofes und des Obersten Militärgerichtshofes und einem Schriftführer besteht. Feder dieser beiden Gerichtshöfe wählt aus seiner Mitte die von ihm zu entsendenden Richter und zwei Ersatzmänner.

(3) Als öffentlicher Ankläger hat der Generalstaatsanwalt einzuschreiten, dem erforderlichen Falles Stellvertreter des Generalmilitäranwaltes beizugeben sind.

(4) Zum Zwecke des Vorverfahrens werden beim Obersten Gerichtshof Untersuchungsrichter bestellt. Diese sind von den Staatssekretären für Justiz und für Heerwesen aus dem Stande der Zivil- und Militärstrafgerichte beizustellen.

(5) Beim Obersten Gerichtshof wird ferner eine Ratskammer aus drei Mitgliedern errichtet, von denen der Rangälteste den Vorsitz führt. Zwei Mitglieder und ein Stellvertreter werden vom Präsidenten des Obersten Gerichtshofes, ein Mitglied und ein Stellvertreter vom Präsidenten des Obersten Militärgerichtshofes bestimmt.

§ 4.

(1) Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, sinngemäß anzuwenden. Gegen das Urteil ist nur das Rechtsmittel der ordentlichen Wiederaufnahme zulässig.

(2) Zur Hauptverhandlung ist ein Verteidiger von Amts wegen zu bestellen, wenn der Angeklagte nicht selbst einen solchen gewählt hat.

(3) Ob auf die Tat das Militärstrafgesetz oder das allgemeine Strafgesetz anzuwenden ist, entscheidet sich nach den Vorschriften des zweiten Hauptstückes der Militär-Strafprozeßordnung.

§ 5.

Die Kommission hat das Recht, zum Zwecke der Aufklärung des Sachverhaltes Auskunftspersonen zu laden und zu vernehmen, Erhebungen durch andere Behörden vornehmen zu lassen und die erforderlichen Akten beizuschaffen.

§ 6.

Ergibt sich aus Anlaß dieser Erhebungen der Verdacht einer strafbaren Handlung, so hat die

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 79.

Kommision die Akten oder Abschriften dem Generalstaatsanwalt zu übermitteln. Dieser hat der Kommission das Ergebnis des Strafverfahrens mitzuteilen.

§ 7.

Bei Vernehmungen vor der Kommission und im anschließenden Strafverfahren findet eine Berufung auf das Amtsgeheimnis nicht statt.

§ 8.

Die Kommission hat dem Staatsrat über das Ergebnis ihrer Tätigkeit und des durchgeföhrten Strafverfahrens fallweise oder in geeigneten Zeitabschnitten zu berichten. Der Staatsrat leitet diese Berichte an die Nationalversammlung.

§ 9.

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage der Kündmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Vollzuge sind die Staatssekretäre für Justiz und für Heerwesen und des Innern betraut.